

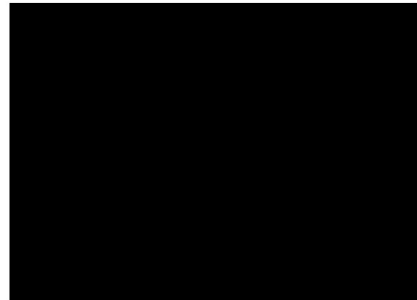


EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT

SANTE.DG/DDG1/C.3/KB

*Per Einschreiben
mit Empfangsbestätigung¹*



Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GESTDEM 2021/0186

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 12. Januar 2021, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen und die am 13. Januar 2021 unter dem oben genannten Aktenzeichen bei uns registriert wurde.

Wir nehmen ferner Bezug auf unsere E-Mail vom 3. Februar 2021 zur Verlängerung der Frist für die Beantwortung Ihres Antrags gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

1. Gegenstand Ihres Antrags

In Ihrem Antrag beantragen Sie auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001² Zugang zu dem:

Vertrag zwischen der Europäischen Kommission und dem Pharmaunternehmen Moderna über die Lieferung des COVID-19-Impfstoffs des Unternehmens...

2. Identifizierung und teilweise Offenlegung der Dokumente

Eine Überprüfung durch unsere Dienststelle ergab, dass zwei Dokumente unter Ihre Anfrage fallen.

| Nr. | Titel | Aktenzeichen |
|-----|-------------------------------------|-------------------|
| 1 | Moderna – Vorab-Abnahmevereinbarung | Ares(2021)256592 |
| 2 | Moderna – Abnahmevereinbarung | Ares(2021)1601566 |

¹ Nach dem operativen Standardverfahren wird Ihnen die Antwort in der Regel auch per Einschreiben zugesandt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir aufgrund der außerordentlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die derzeit während der COVID-19-Pandemie in Kraft sind und nach denen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommission, die keine wesentlichen Funktionen wahrnehmen, gehalten sind, Telearbeit zu leisten, bis auf Weiteres leider nicht in der Lage sind, dieses Verfahren zu befolgen. Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie den Eingang dieser E-Mail bestätigen könnten.

² Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Nach Prüfung der Dokumente gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind wir zu dem in den Abschnitten 3 und 4 näher erläuterten Schluss gelangt, dass ein teilweiser Zugang zu allen Dokumenten gewährt werden kann, da der vollständigen Offenlegung Ausnahmen vom Zugangsrecht nach Artikel 4 der Verordnung entgegenstehen.

Eine geschwärzte Fassung der Verträge, zu denen Sie Zugang beantragen, kann von folgender Website heruntergeladen werden:

https://ec.europa.eu/info/live-work-travel-eu/coronavirus-response/public-health/eu-vaccines-strategy_de#documents

3. Gründe für die teilweise Offenlegung

a. Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen – Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

In Bezug auf die Dokumente steht Ihrem Antrag auf vollständige Offenlegung die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 dargelegte Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen entgegen, da sie die folgenden personenbezogenen Daten enthalten:

- Namen/Initialen und Kontaktdaten natürlicher Personen
- sonstige Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, wie beruflicher Hintergrund, Funktion usw.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung ist die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten nicht zulässig, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Folglich kann gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden, da die Notwendigkeit des Zugangs zu diesen Daten für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck nicht nachgewiesen wurde und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Verbreitung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt werden würden.

b. Schutz der geschäftlichen Interessen einer juristischen Person – Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

c. Schutz des Entscheidungsprozesses – Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001

Dokumente, die sensible Geschäftsinformationen enthalten, deren vollständige Verbreitung den Schutz der berechtigten Interessen von Unternehmen beeinträchtigen würde, fallen unter die Ausnahmeregelung zum Schutz geschäftlicher Interessen (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001). Die (Vorab-)Kaufverträge für den Kauf von COVID-19-Impfstoffen, zu denen Sie Zugang beantragen, enthalten Informationen über die geschäftlichen Interessen des Impfstoffherstellers. Würden sie vollständig veröffentlicht, könnte ihre vollständige Offenlegung die Wettbewerbsposition des Unternehmens sowie die laufenden Beschaffungsverfahren für den Kauf von COVID-19-Impfstoffen beeinträchtigen.

Sie enthalten Verweise auf sensible Geschäftsinformationen des Unternehmens, seiner Unterauftragnehmer und verbundener Unternehmen, wie wissenschaftliche Informationen

über den Impfstoff, seinen Preis, den Zeitplan für die Einführung des Impfstoffs, seine Produktionskapazität, sein Know-how, die Einbeziehung von Sachverständigen oder Partnern, Geschäftsstrategien und andere Informationen von kommerziellem Wert.

Die (Vorab-)Abnahmevereinbarungen wurden im Rahmen eines Vergabeverfahrens ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung³ ausgehandelt und sind das Ergebnis dieser spezifischen Verhandlungsverfahren.

In diesem Zusammenhang handelt die Kommission als zentrale Beschaffungsstelle im Namen und im Auftrag aller Mitgliedstaaten, um die Vorabnahme von Impfstoffen gegen COVID-19 sicherzustellen, wie dies vom Gesetzgeber in der ESI-Verordnung⁴ gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b⁵ vorgesehen ist.

Die Kommission betrachtet daher alle einzelnen Verhandlungsverfahren als einen einheitlichen Prozess für die Vorabnahme von COVID-19-Impfstoffen von verschiedenen Unternehmen, da das Endziel darin besteht, ein solides und vielfältiges Portfolio von Impfstoffkandidaten aufzubauen, das den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

Wie die Rechtsprechung bestätigt hat, kann der Schutz geschäftlicher Interessen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auch in Bezug auf weitere ähnliche (Vorab-)Abnahmevereinbarungen, bei denen die Kommission dieselbe Position hat, geltend gemacht werden⁶. Eine vollständige Offenlegung würde auch dem Ziel eines echten Wettbewerbs im Rahmen der derzeit von der Kommission ausgehandelten Vergabeverfahren zuwiderlaufen, das durch Artikel 170 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Haushaltsordnung⁷ geschützt wird. Nach den Worten des Gerichtshofs „dürfen die öffentlichen Auftraggeber keine das Vergabeverfahren betreffenden Informationen preisgeben, deren Inhalt dazu verwendet werden könnte, den Wettbewerb entweder in einem laufenden Vergabeverfahren oder in späteren Vergabeverfahren zu verfälschen“⁸.

Es ist festzustellen, dass die vollständige Offenlegung der angeforderten Dokumente nicht nur die geschäftlichen Interessen des Impfstoffherstellers, sondern auch den Entscheidungsprozess der Kommission untergraben würde, da dadurch vorläufige Einschätzungen und Handlungsoptionen offengelegt würden, die derzeit in Erwägung gezogen werden. Ihre Offenlegung würde auch wichtige Aspekte der Verhandlungsstrategie der Kommission und Optionen offenlegen, die für ähnliche Verhandlungen möglicherweise noch relevant sind, und somit deren mögliches Ergebnis schwächen. Daher gelten die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahmen für die oben genannten Dokumente.

4. Überwiegendes öffentliches Interesse

Auf die Ausnahmen vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung ihrer Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs.

⁵ „Soforthilfe im Rahmen dieser Verordnung kann in einer der folgenden Formen gewährt werden: [...] b) Auftragsvergabe durch die Kommission im Namen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.“

⁶ Urteil CEE Bankwatch Network/Kommission, T-307/16, EU:T:2018:97, Rn. 111, letzter Satz.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, veröffentlicht im ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁸ Rechtssache C-450/06, Varec/Kommission, Rn. 35.

der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 muss verzichtet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente besteht. In Ihrem Antrag haben Sie keine Gründe für ein öffentliches Interesse angeführt, aufgrund derer die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geschützten Interessen außer Kraft gesetzt werden müssten, und auch wir konnten keinen solchen Grund feststellen.

Unter diesen Umständen müssen wir zu dem Schluss kommen, dass es keine Anhaltspunkte für ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gibt.

5. Weiterverwendung offengelegter Dokumente

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#)⁹ weiterverwendet werden. Sie können die angeforderten Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

6. Rechtsbehelfe

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Brüssel
oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



⁹ Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39).